

# RS Vwgh 2001/3/15 2000/16/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2001

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §13 Abs2;

KVG 1934 §21;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/15/0077 E 19. Juni 1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Ein einzelner Verkauf genügt nicht für die Ableitung des gemeinen Wertes von Anteilen. Beim einzelnen Verkauf kommt es nicht auf die Anzahl der zum Verkauf gelangenden Anteile an. Von einer Mehrzahl von Verkäufen kann nur dann gesprochen werden, wenn bei mehreren miteinander nicht iZ stehenden Verkaufsvorgängen Anteile veräußert werden (Hinweis E 6.3.1978, 1172/77, VwSlg 5237 F/1978).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160110.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)